

Satzung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Forstwirtschaft

Vom 26. Juni 2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist, sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft am 26.06.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich und Zielgruppe

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Forstwirtschaft.
- (2) Zielgruppe des Studiengangs sind Absolventinnen und Absolventen forstlicher Bachelorstudiengänge.

§ 2 Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss
 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres,bei der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben die Zuweisung des Studienplatzes innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg anzunehmen.

§ 3 Form

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch an die Hochschule für Forstwirtschaft nach Maßgabe des Webportals der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ²Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Der Nachweis eines international anerkannten, forstlichen Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG,
 2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien,
 3. Ggf. Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Satz 3.

²Die Hochschule kann verlangen, dass die in Satz 1 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ³Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

- (3) Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist an die Hochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung Konstanz (HTWG) in der von ihr verlangten Form zu richten.
- (4) ¹Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen entsprechend. ²Sofern die elektronische Antragstellung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Studienbewerbernummer gegenüber der Hochschule für Forstwirtschaft schriftlich unter Vollmachtvorlage zu versichern, dass die von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. ³Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

§ 4 Sprachkenntnisse

¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§§ 58, 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ³Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HTWG Konstanz,
2. Test "Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde,
4. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II),
5. "Telc Deutsch C1 Hochschule",
6. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
7. "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

§ 5 Zulassung

- (1) ¹Die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester. ²Studienplätze, die für das Sommersemester nicht vergeben wurden, können durch eine Zulassung zum Wintersemester vergeben werden.

- (2) Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, wird ein Zulassungsbescheid erlassen und postalisch versandt.
- (3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist. ²Zulassungsanträge, für welche die in § 3 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.
- (4) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein für die Zulassung erforderlicher Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 Absatz 1 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Dies gilt insbesondere, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bei Zulassung zum Sommersemester bis 30. Juni und bei Zulassung zum Wintersemester bis 15. Dezember des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. ⁴In diesem Fall sind bei der Bewerbung nachzuweisen:
1. 150 ECTS-Punkte aus einem 6-semesterigen Studiengang, 180 ECTS-Punkte aus einem 7-semesterigen Studiengang und
 2. ein bisher mit überdurchschnittlichem Erfolg absolviertes Studium.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelor mit weniger als 210 ECTS-Punkten abgeschlossen haben, werden unter der Auflage zugelassen, während des Studiums und vor Zulassung zur Masterarbeit ein Anpassungssemester abzuleisten. ²Inhalt und Umfang des Anpassungssemesters richten sich nach § 17 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg für den Masterstudiengang Forstwirtschaft vom 18.01.2019.
- (6) ¹Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ²Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme von den entscheidungserheblichen Tatsachen ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. ³§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 58 Absätze 1 bis 3 oder 59 Absatz 1 LHG erfüllt,
 3. einen überdurchschnittlichen Abschluss eines forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs vorweist durch eine Bescheinigung über den erreichten Prozentrang im jeweiligen akademischen Abschlussjahrgang oder, dem nachgeordnet, eine Bescheinigung der vorläufigen Abschlussnote sowie die

Bescheinigung der Gesamtdurchschnittsnote des letzten verfügbaren akademischen Abschlussjahrgangs oder, dem nachgeordnet, eine andere geeignete Form, und

4. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.
- (3) ¹Über die Auswahl und Zulassung im Einzelnen entscheidet das Rektorat oder ein beauftragtes Rektoratsmitglied aufgrund der Empfehlungen der Auswahlkommission. ²Auf Grundlage dieser Entscheidung werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird für den Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Die Auswahlkommission setzt sich aus der Studiengangleiterin / dem Studiengangleiter, mindestens einer / einem weiteren dem Studiengang zugeordneten Professorin / Professor sowie der Studiengangkoordinatorin / dem Studiengangkoordinator (mit beratender Stimme) zusammen.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein Studiengang den Anforderungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genügt und ob der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 erbracht ist.

§ 8 Auswahlkriterien

Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. Ergebnis des Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses eines zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudiengangs (§ 3 Absatz 2 Nr. 1),
2. Durchschnittsnote des Abschlussjahrgangs, alternativ die Einstufung des Abschlusses gemäß ECTS-Einstufungstabelle oder ein anderer Nachweis, der Auskunft über die Relation der Studienleistungen zum Abschlussjahrgang gibt,
3. Deutsche Sprachkenntnisse nach § 4 dieser Satzung,
4. Auswahlgespräch.

§ 9 Auswahlgespräch

- (1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden anhand des Quotienten aus dem Ergebnis des Hochschulabschlusses und dem Durchschnitt des Abschlussjahrgangs in eine Rangfolge gebracht. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) ¹Die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem jeweils 20-minütigen Auswahlgespräch eingeladen. ²Die Zahl der einzuladenden Personen beträgt höchstens das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze.
- (3) Liegt zum Zeitpunkt der Einladung das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung noch nicht vor, tritt an dessen Stelle bei der Entscheidung über die Einladung das vorläufige Zeugnis nach § 20 Absatz 6 Satz 2 HZVO in Verbindung mit der Regelung aus § 5 Absatz 4 dieser Satzung.

- (4) ¹Im Auswahlgespräch wird die Eignung für den gewählten Studiengang anhand folgender Kriterien und nach folgendem System bewertet:
1. Motivation für den gewählten Studiengang (0 bis 20 Punkte),
 2. Kommunikative und soziale Kompetenzen sowie technisches Verständnis (0 bis 20 Punkte),
 3. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Auftreten und Ausdrucksweise (0 bis 20 Punkte).

²Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht zum Gespräch, wird es mit 0 Punkten bewertet; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Weisen die Bewerberin oder der Bewerber einen wichtigen Grund für das Nichterscheinen nach, ist sie oder er zu einem späteren Gesprächstermin erneut einzuladen.

- (5) ¹Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. ²Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte und Bewertungen zu den in Absatz 4 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerbern ersichtlich sein.
- (6) ¹Zur Durchführung der Auswahlgespräche können von der Auswahlkommission mehrere Gesprächskommissionen benannt werden. ²Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. ³Jede Gesprächskommission besteht aus zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Person Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Studienganges sein muss.

§ 10 Erstellung der Rangliste

- (1) ¹Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der in den Auswahlgesprächen ermittelten Gesamtpunktzahl. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der Höhe der erzielten Gesamtpunktzahl, beginnend bei dem höchsten Wert.
- (2) ¹Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. ²Bei auch dann noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (3) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber berücksichtigt, die
- a) aktiv Spitzensport betreiben und an den Studienort Rottenburg gebunden sind wegen (i) der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Bescheinigung des Spitzenfachverbandes), oder (ii) bei nicht-olympischen Sportarten, wegen der Zugehörigkeit zur höchsten Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationseinheit, oder (iii) bei sonstigem Spitzensport in vergleichbarem Umfang, wegen nur hier vorhandener Trainingsmöglichkeiten,
 - b) Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolemischen Mandat sind, oder

- c) soziale Pflichten am Wohnort wahrnehmen, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt (z.B. Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes, Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft) und deren Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem Studienort Rottenburg nicht möglich wäre (Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung),
- d) eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Zulassung an einem anderen als dem Studienort Rottenburg nicht möglich wäre (Bescheinigung der Organisation, für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird):
 - bei der ehrenamtlichen Tätigkeit werden herausgehobene Funktionen wahrgenommen,
 - für die Nachfolge steht niemand zur Verfügung,
 - die Art der ehrenamtlichen Tätigkeit hat besondere soziale Aspekte und
 - die ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich bereits über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren

und aus diesem Grund an den Studienort Rottenburg gebunden sind.

- (2) ¹Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) in einem Motivationsschreiben darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören, inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt und welche Motivation für den gewählten Studiengang besteht. ²Die entsprechenden aussagekräftigen Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Die Rangfolge für innerhalb der Quote zu vergebende Studienplätze wird nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf aufgrund der Bewertung eines Motivationsschreibens (Notenstufen 1 bis 6) und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung je mit hälftiger Gewichtung gebildet.
- (4) Bei Ranggleichheit wird nach § 10 Absatz 2 verfahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Rottenburg a.N., den 26.06.2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser
- Rektor -